

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 42

**Artikel:** Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96600>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wolfram-Geschoss kein einziger Uebelstand anhaftet würde.

Es ergibt sich somit, dass sich zwar das von Major Mieg vorgeschlagene Wolframgeschoss, aus normalem Lauf geschossen, zu Schiessversuchen hauptsächlich bezüglich Durchschlagskraft ganz gut eignet, — dass es jedoch zur praktischen Verwendung — d. h. wenn die grosse Mehrzahl der Gewehrläufe erweitert, viele derselben sogar bis zur äussersten erlaubten Grenze erweitert sind, — durchaus untauglich ist! —

Hoffen wir also, dass „Le fusil à trajectoire rectiligne,“ „Le boulet rétrograde,“ ferner „Das Giffard-Gewehr“ und „Das Wolfram-Geschoss“ endlich aufhören mögen in den Zeitungen herumzuspucken und das Urtheil des Publikums auf falsche Bahn zu lenken! —

Ich konnte nicht umhin, über diese vier groben Verirrungen in technischer Beziehung einige Bemerkungen zu machen, und schliesse nun diesen Aufsatz, indem ich noch kurz angebe, wie ein Gewehr- und Munitionssystem von höchster Leistungsfähigkeit beschaffen sein muss, um allen jetzigen Anforderungen vollkommen zu genügen.

Es ist dies hauptsächlich für diejenigen Staaten von Bedeutung, welche sich über ihre Neubewaffnung noch nicht entschieden haben und die gewiss bestrebt sein werden, eine Bewaffnung ersten Ranges zu erhalten, was bei den 6 oder 7 Staaten, die bereits eine Neubewaffnung besitzen, leider nicht der Fall ist.

Ein Gewehr- und Munitionssystem ersten Ranges muss folgendermassen beschaffen sein:

- 1) Kaliber 7,5 mm;
- 2) Vernickeltes Stahlmantelgeschoss von 13,0 bis 13,2 gr. Gewicht (Hebler-Geschoss);
- 3) Hebler'sches Zugsystem (4 Züge; zirka 24 cm Drall);
- 4) Schlanke randlose Patrone von ca. 11,4 mm Durchmesser, mit zwei Zündlöchern und ca.  $3\frac{1}{4}$  Kubikcentimeter Pulverraum (neuste Hebler-Patrone M. 90);
- 5) Rauchloses Pulver (Kornpulver);
- 6) Ganze Füllung der Hülse;
- 7) Repetirgewehr mit Zylinder- oder Kolbenverschluss und Packetladung (Gewicht 3,8 bis 4,0 kg);
- 8) Magazin für ca. 8 Patronen;
- 9) Kein vorspringender Kropf am Gewehr, der das Tragen desselben erschwert;
- 10) Drehverschluss (kein Gradzug);
- 11) Laufmantel oder irgend eine demselben Zweck dienende Einrichtung. (Jedoch nur dann anwendbar und von Vortheil, wenn sich der Lauf frei ausdehnen und frei schwingen, sowie auf seiner ganzen Länge gleichmässig und ungehindert abkühlen kann, so dass eine übermässige Erhitzung desselben sowie des Laufmantels nie

(Schulhofgewehr)

eintritt, und ein Anfassen des Gewehres auch nach längerem Schnellfeuer noch möglich ist).

12) Keine Magazinsperre mehr. (Dadurch vermeidet man eine — in Folge der raschen Füllbarkeit des Magazins jetzt ganz überflüssig gewordene — Verkomplizirung des Gewehres und der Bedienung desselben, erzielt zugleich eine Vereinfachung betreffend die Verpackungsweise der Munition, weil nun ein Mitführen einzelner Patronen — in besonderer Verpackung — unnöthig wird, da jetzt sämmtliche Patronen in Patronenhaltern, zum bequemen und raschen Füllen des Magazins eingerichtet, untergebracht werden können. — Hebler.

## Die schweizerische Infanterietaktik und das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie.

(Fortsetzung.)

### I.

Der I. Theil des deutschen Reglements heisst: „Die Schule“ und beginnt mit A. Einzelnausbildung. Herr Oberst Hungerbühler betitelt entsprechend der Bezeichnung unseres bisherigen Reglements den I. Abschnitt „Soldatenschule.“ Er macht mit den Gegenständen, welche dieser der Ausbildung des Einzelnen gewidmete Abschnitt behandelt, bekannt und bemerkt, dass er das Einschieben der Zugsschule in dem deutschen Reglement als zweckmässig erachte.

Die Zugsschule haben wir bisher auch gehabt, wenn der Name in unserem Reglement auch vergeblich gesucht würde. — Entsprechend einem methodischen Vorgang wird die Mannschaft in den Kreisen erst in Klassen (mit Abständen), dann im geschlossenen Glied und endlich auf zwei Gliedern (in der Sektion) eingeübt. Berücksichtigung des Schützendienstes bei der Aushildung des Einzelnen und des Zuges (wie im deutschen Infanterie-Reglement geschieht) ist gewiss zweckmässig.

In unserem Exerzierreglement von 1876 wird in der Soldatenschule Art. 2 Alinea 7 zwar die Ausbildung in zerstreuter Fechtart empfohlen, es soll nicht nur das rein Formelle, sondern auch die Benützung des Terrains geübt werden, die darauf bezüglichen Vorschriften werden aber erst im 6. Abschnitt der Kompagnieschule gebracht. Es ist nun unzweifelhaft, was in der Soldatenschule, d. h. schon beim ersten Unterricht gelernt werden soll, sollte im Reglement auch in diesem Theil behandelt werden.

Die Einübung des Einzelnen beim ersten Unterricht durch einen besondern Instruktor, wie sie in Deutschland vielleicht möglich ist und dem Herrn Verfasser wünschenswerth erscheint, ist

gewiss sehr vortheilhaft. Das Einüben ganzer Klassen beim ersten Unterricht (Art. 1 des schweiz. Infant.-Regl.) ist aber bei uns ein Gebot der Nothwendigkeit. Die Kadres reichen nicht aus, dass man jedem Mann einen besondern Instruktor geben könnte. Das Einzige, was man bei uns thun kann und was auch das Reglement vorschreibt, ist Klassen von geringer Stärke bis höchstens 15 Mann zu bilden. Wir geben zu, dass letzteres schon zu viel ist — oft aber war man schon genötigt stärkere zu bilden.

Das deutsche Reglement sagt (Art. 1): „Die Grundlage der Gesamtausbildung liegt in der sorgfältigen und straffen Einzelnausbildung“ u.s.w. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes erkennt auch unser Reglement an. Letzteres sagt (Art. 2): „Die Hauptaufgabe des Instruktors ist nicht allein eine genaue Ausbildung seiner Klasse im Allgemeinen, sondern die des einzelnen Rekruten in derselben.“

Der Verfasser beklagt, dass unsere Soldaten-schule nicht energisch genug die gründliche Einzelnausbildung betone und man zu rasch zur Uebung in der Sektion übergehe. Bei unsren Verhältnissen, den verfügbaren Kadres und der kurzen Instruktionszeit scheint kein anderes Verfahren möglich. Herr Oberst Hungerbühler gibt dieses am Ende selbst zu. Einige Abhülfe liesse sich vielleicht schaffen, wenn für die erste Hälfte der Rekrutenschule ein zahlreicheres Unteroffizierskadre einberufen würde. Auch dieses hat seine Schwierigkeit. In vielen Kreisen hat man schon Mühe, das jetzt normal vorgeschriebene aufzubringen. Es bleibt einmal nichts anderes übrig, als mit unsren Verhältnissen zu rechnen und die mit unserm angenommenen Heeressystem verbundenen Nachtheile mit in den Kauf zu nehmen.

S. 16 hebt der Herr Verfasser hervor: Er halte gründliche Ausbildung der Rekruten und des Auszuges für wichtiger als einen oberflächlichen Unterricht der Landwehr.“ Nach unserer Ansicht geschieht für die Instruktion der letztern wenig genug! Allerdings wer letztes Jahr beim Truppenzusammenzug das Neuenburger Landwehrregiment gesehen hat, mag die Ansicht des Verfassers begründet finden. Glücklicherweise aber haben die Berner und Aargauer Landwehrregimenter bei den Divisionsübungen von 1888, 1889 und 1890 einen ganz andern Eindruck gemacht.

Einverstanden sind wir zwar mit Hrn. Oberst H., dass die Ausbildung des Auszuges Haupt-sache sein und bleiben müsse. Von einer kurzen Verlängerung der Dauer der Rekrutenschulen versprechen wir uns aber wenig. Was wir anstreben sollten und sich gewiss sehr nützlich erweisen würde, sind jährliche Wiederholungskurse des Auszuges.

Die frühere gänzliche Vernachlässigung der

Landwehrübungen war nach unserer Ansicht ein Fehler. Dieses ist seitdem in den eidg. Räthen anerkannt und einige Abhülfe geschaffen worden. Eine Truppe, die nicht geübt wird, verliert alle militärische Brauchbarkeit. Die Zahl ist aber ein wichtiger Faktor im Kriege. Wir dürfen auf die Mitwirkung der Landwehr im Falle der Vertheidigung unseres Landes nicht verzichten. Aus diesem Grunde darf die Landwehr-Instruktion nicht ganz beseitigt werden. Im Gegentheil sehr nothwendig wäre es, sie zu vermehren. Wir erkennen die Schwierigkeiten nicht. Was aber am nothwendigsten ist und sich am leichtesten durchführen liesse, wäre bessere Ausbildung der Kadres der Landwehr. Schon bei alle zwei Jahren stattfindenden Landwehr-Kadres-kursen dürfte manches besser werden.

Am Schluss seiner Bekämpfung des Unterrichts der Landwehr oder gar des Landsturms sagt der Herr Verfasser: „Die modernen Volksheere, das Milizheer vor Allem, ruhen auf gewaltig breiter Basis; die Gefahr der Verflachung liegt unheimlich nahe. Ein Mittel gibt es sich vor ihr zu schützen: Man schaffe einen festen Stamm.“ — Wir geben zu, ein solcher Stamm würde im Interesse unserer Landesverteidigung liegen, wir zweifeln aber, dass der Vorschlag Anklang finden werde.

Der Herr Verfasser bespricht dann kurz das Wesen der Disziplin und Ordnung und der Mittel sie zu begründen. Bei diesem Anlass sagt er: Das Geheimniß der deutschen Disziplin beruhe auf der Kräfteschonung.

In Deutschland fesselt das Wort „Stillgestanden“ den Soldaten an die vorgeschriebene Stellung. Unser „Achtung“ und „Ruh t“ leiste, wie die Broschüre bemerkt, nicht die gleichen Dienste; sie führt dieses weiter aus. Wir geben zu, das Kommando „Achtung“ soll die Aufmerksamkeit fesseln; um die vorgeschriebene Stellung anzunehmen, sollte ein zweites Kommando wie „stillgestanden“ oder wie bei uns früher der Anruf: „Kompagnie“ oder „Bataillon“ folgen. Was uns aber mehr aufgefallen ist und als ein grösserer Fehler erscheint, im deutschen Reglement vermissen wir das Kommando „Achtung“, welches man in allen andern Armeen für nothwendig hält, um die Aufmerksamkeit der Truppe zu fesseln. Das deutsche Kommando „Stillgestanden“ verdient in höherem Maasse den Vorwurf, welchen der Verfasser dem unsrigen macht.

S. 21 wird gesagt: Gute Exerziermeister seien die Offiziere gewesen, welche aus dem Fremden-dienst in die Heimath zurückgekehrt, jene Instruktionspraxis schufen, die bis zum Beginn der Sechzigerjahre massgebend war. „Auf manches, das sie eingeführt haben und das später unter

dem Einfluss der neuen Schule abgeschafft und verändert wurde, wird man wieder zurückkommen müssen.“ Der Herr Verfasser ist kein Verehrer jener spätern Schule, zu welcher die Franzosen im Krimkriege und in Italien und die Freischaaren Garibaldi's das Vorbild lieferten. Die Nachlässigkeit in Haltung und Kleidung finden seinen Beifall nicht, dagegen anerkennt er, dass damals für Vereinfachung der Reglemente und einen bessern Betrieb des Felddienstes manches geschehen sei.

Aus jener Zeit, wo man mit Geringschätzung von den gewohnten Disziplinierungsmitteln sprach, die Soldatenschule Gamaschenfuchserei nannte, werden einige merkwürdige Beispiele angeführt. Von damals datire auch das Wegfallen der Vorbereitungskommandos und dass auf ein Kommando, zur Bequemlichkeit des kommandirenden Offiziers, etwas gemacht werden müsse, was nicht angefordert worden sei, wie z. B. bei Vorwärts „Schultern“, bei Halt „beim Fuss nehmen“ u. s. w.

S. 24 wird der Unterschied hervorgehoben, welchen das deutsche Reglement zwischen „im Tritt“ und im „freien Schritt“ macht. Bei allen Vortheilen, welche der freie Schritt gewährt, sollte doch nach unserer Ansicht erst dann zu diesem übergegangen werden, wenn der Mann den Taktenschritt gut erlernt hat.

Nicht ganz richtig ist die Bemerkung, dass der freie Schritt erst durch die Felddienstanleitung bei uns eingeführt worden sei. Art. 303 des Schweiz. Exerzierreglements erklärt, dass die Mannschaft beim Manöviren im Bataillon, um die Schnelligkeit der Bewegung zu fördern, nicht immer an den Taktenschritt gebunden sein solle. Dagegen geben wir gerne zu, dass der freie Schritt in dem Sinne, wie er jetzt vielfach angewendet wird, erst durch die Felddienstanleitung Eingang gefunden hat. Allerdings in einigen Divisionskreisen ist derselbe bis auf die neueste Zeit verpönt geblieben. Oft hat man den vergeblichen Versuch der Offiziere bei Manövern sehen können, ihre Abtheilungen auf frisch gepflügten Feldern im Taktenschritt marschieren zu lassen. Der Hinweis auf den Unterschied zwischen „freier Schritt“ und „Freimarschiren“, ist, da oft eine falsche Auffassung vor kommt, zweckmässig.

Das deutsche Reglement führt nur drei Gewehrgriffe an (Schultern, bei Fuss und Präsentieren). Wir bedauern, bei uns werden sich die Gewehrgriffe noch mehr reduzieren. Nach dem, was über die Konstruktion des neuen Gewehres verlautet, ist es wegen dem vorstehenden Magazinkasten nur mehr möglich, das Gewehr angehängt zu tragen. Das Anhängen des Gewehrs kann aber nicht als Gewehrgriff betrachtet werden.

Das Schultern in bisheriger Weise ist nicht mehr möglich. Den Gewehrgriff „Präsentirt“ wird man nicht annehmen wollen, obgleich derselbe als Ehrenbezeugung zum Empfang der Fahne, des Inspektors u. s. w. angemessen wäre. Wir werden daher in Zukunft auf die Gewehrgriffe als Disziplinierungsmittel verzichten müssen. Wir bedauern dieses, wenn wir auch nicht so weit gehen wie der Herr Verfasser, welcher S. 28 sagt: „Dass eine Infanterie, welche keine Gewehrgriffe macht, auf einer niederern Stufe der Disziplin stehen müsse, als diejenige, welche sie macht“ u. s. w. — Auf der gleichen Seite sehen wir, dass der Herr Verfasser sich mit der Tragart von „Hängt an Gewehr!“ noch nicht hat befreunden können. Etwas zu viel ist aber die Behauptung, dass dieses „das Gegentheil des Sichzusammennehmens, das Bild des vollständigen Sichgehenlassens, der körperlichen und geistigen Indolenz sei.“ Wenn eine Truppe, welche das Gewehr angehängt trägt, nicht stramm exerziert, so liegt der Fehler ganz wo anders als in der Tragart des Gewehres!

Mit dem beantragten „Fert“ machen von „Gewehr schultert“ und „Gewehr über“ sind wir einverstanden und fügen sogar noch bei, es solle dieses auch vom angehängten Gewehr aus geschehen — denn alles was nothwendig werden kann, muss geübt werden. Auch mit der Wiedereinführung des Kommandos „Setzt ab!“ sind wir einverstanden. Wir wollen es nicht unterlassen, aufmerksam zu machen, dass man zum Abspannen kaum etwas Ungeschickteres hätte erfinden können, als das Kommando „Feuer einstellen.“

Es ist auffällig, dass Herr Oberst Hungerbühler nicht hervorhebt, dass in dem deutschen Exerzierreglement die Anschlag- und Zielübungen fehlen. Der Nutzen derselben für die Ausbildung im Schiessen ist bei rationellem Vorgang (Aufstellen von Scheiben u. s. w.), wie wir alle wissen, sehr gross. Nicht nur die Fehler, auch die Vorzüge unseres Reglements verdienten in dem Vergleich hervorgehoben zu werden. — Wir würden bedauern, wenn man bei uns bei einer Reglementsänderung die Anschlag- und Zielübungen beseitigen wollte.

Das deutsche Reglement kennt den Gewehrgriff „Fällt Gewehr“ nicht. Der Verfasser spricht sich darüber nicht aus; er nimmt an, das Bajonettire sei in die Turnschule verwiesen. Uns hätte der Beibehalt des erwähnten Griffes wünschenswerth geschienen.

Nach der kurzen Bemerkung, dass das deutsche Reglement mit dem Abschnitt „Ausbildung der Schützen“ das Kapitel schliesse, beendet der Herr Verfasser seine Betrachtungen.

Es scheint uns hier nothwendig, auf einige Punkte der Soldatenschule aufmerksam zu machen,

welche Herr Oberst Hungerbühler nicht oder nur sehr kurz berührt, die aber doch, wenn man schon die beiden Reglemente vergleicht, Erwähnung verdienen dürften.

Zweckmässig scheint, dass das deutsche Infanterie-Reglement der Stellung den Marsch und diesem erst die Wendungen (bei uns Drehungen geheissen) und zwar erst stehenden Fusses und dann im Marsch folgen lässt.

Wir vermissen dagegen bei den Drehungen der Deutschen im Marsch unser „Rechtsumkehrt — Marsch!“ welches oft sich nützlich erweisen kann. „Rechtsum kehrt — Halt!“ dürfte dagegen besser durch „Halt! Rechtsum — kehrt!“ ersetzt werden.

Die Drehungen stets auf dem gleichen Fuss auszuführen, wie in Deutschland üblich, scheint vortheilhaft. Oft verliert man bei uns mit Vorübungen viel zu viel Zeit.

Der Stellung dürfte man das Antreten bezw. die jetzigen zwei Besammlungsarten (durch Antreten und Fahnenmarsch) vorausgehen lassen. Dem Marsch und den Drehungen sollten die Richtungen auf einem Glied folgen.

Auf einem Glied Abstand nehmen und sich so bewegen ist eine gute Vorübung für die geöffnete Ordnung.

Sehr zweckmässig ist die Bestimmung unseres Exerzierreglements (Art. 57): „Die Uebungen finden zuerst auf einem Glied mit Abstand, dann geschlossen und endlich auf zwei Gliedern statt.“

Eine gute Haltung und Marschire mit gestrecktem Knie macht nothwendig, die Uebungen der Einzelnausbildung ohne Gewehr mit „Hände an“ oder „Hände auf den Rücken“ ausführen zu lassen und den Schulschritt oft zu üben. Bei letzterem ist wichtig, darauf zu sehen, dass der Oberschenkel in wagrechte Lage gebracht werde.

Die Schrittänge ist mit 80 cm und das Tempo mit 115 Schritt (90 m) in der Minute in unserem Reglement richtig bemessen. Es sollte aber gestattet sein, für kurze Strecken „bei freiem Schritt“ das Tempo etwas zu steigern.

In Deutschland (Infant.-Regl. Art. 4) ist der Sturmmarsch zu 120 Schritt in der Minute angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

**Prozentberechnungstabelle für Schiessresultate,**  
ausgearbeitet von Oberstlieut. L. Veillon,  
Schiessinstruktor der Schweiz. Infanterie.

Zürich, Verlag von Emil Cotti, Buchdruckerei. gr. 8°. 396 S. Preis 5 Fr.

Mit riesigem Fleiss finden wir in dem nützlichen Buch von 100 bis 10,000 Schüssen die Trefferprozente ausgerechnet. In einem Augenblick ist zu ersehen, wie viel Prozente bei einer

bestimmten Schuss- und Trefferzahl erzielt wurden. Z. B. es wurden 4260 Schüsse abgegeben und 2493 Treffer gemacht, so ersehen wir aus der Tabelle (S. 167), dass dieses 59 % ergibt; bei 3771 Treffern 89 % u. s. w.

Ohne alles Rechnen finden wir auf die bequemste Weise die erzielten Resultate.

Die Berechnungen der Trefferprozente sind zwar nicht schwierig, erfordern aber immerhin Zeit und Arbeit.

Instruktoren, Fourieren, Vorständen von Schiessvereinen u. s. w. werden die Tabellen sehr willkommen sein. Für jeden Divisionskreis sollten einige Exemplare derselben angeschafft werden. In den Schiessvereinen werden dieselben, sobald man ihren Nutzen kennen gelernt hat, sicher bald allgemeine Verbreitung finden.

### Eidgenossenschaft.

— (Dem glarnerischen „Initiativkomite für den Protest gegen Verlängerung der Dienstzeit“) hat der Bundesrat durch die Bundeskanzlei unterm 3. Oktober folgendes Antwortschreiben zukommen lassen:

„Sie haben dem Bundesrath einen von einer grösseren Anzahl Unterschriften bedeckten „Protest gegen eine weitere Ausdehnung der Militärdienstpflicht“ übermittelt.

Der den Unterschriften mit obigem Titel vorgedruckte Text weist auf die in den Nachbarstaaten überhandnehmenden militärischen Ausgaben hin und erklärt sich daraus die Nothwendigkeit, auch für die Schweiz für die Wehrbereitschaft grössere Opfer bringen zu müssen.

„Es wird sodann unter Hinweisung auf die von der Bundesversammlung beschlossene Einberufung aller Jahrgänge des Auszuges zu den Wiederholungskursen die Ansicht ausgesprochen, dass wir nunmehr an dem Punkte angelangt seien, wo die Ueberspannung der schweizerischen Volkskraft beginne, und wo es sich frage, ob neue militärische Opfer noch zulässig seien. Unter Anerkennung der Nothwendigkeit und Gesetzmässigkeit der von der Bundesversammlung getroffenen Anordnung wird die Befürchtung ausgesprochen, dass die Berufsmilitärs bald weitere Anforderungen stellen werden, und es schliesst der Text mit dem Wunsche, es möchte künftig die Hebung der Wehrkraft nicht auf Kosten der Volkskraft geschehen, und es möchte der Blick weniger einseitig auf das Eindrillen der Soldaten, als z. B. auf Anlage von Getreidevorräthen, Vermehrung der Verkehrsmittel und bessere Unterstützung der Familien der Wehrmänner gerichtet werden.

„Wir sind beauftragt, Ihnen hierauf Folgendes zu erwiedern:

„Es wird vorerst konstatirt, dass der Text der Eingabe in einem wohlthuenden Gegensatze zu der Ueberschrift „Protest“ steht und dass wir es mit einer Vorstellung zu thun haben, welche eine grössere Zahl von ausser dem Militärdienst stehenden Bürgern in Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes an uns gerichtet hat.

„Was nun das Begehrn selbst betrifft, so kann der Bundesrat weder ihm weitere Folge geben, noch bindende Zusagen für die Zukunft machen.

„Wie die Eingabe selbst richtig bemerkt, ist die Ueberspannung unserer Kräfte für unser Wehrwesen uns von der allgemeinen Situation aufgedrungen, und die Bundesbehörden würden sicherlich nicht im Einklange mit